

entsprechend der territorialen Zuordnung ihres Wahlkreises bzw. ihres Wohnsitzes in den Kreistagen Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Stendal oder Wolmirstedt fort. Hinsichtlich der von den Kreistagen Kalbe/Milde und Tangerhütte in die Kommissionen berufenen Bürger ist sinngemäß zu verfahren.

3. Die Kreistage Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wolmirstedt beschließen auf ihrer ersten Tagung im Jahre 1988 über

- die Eingliederung der betreffenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sowie der berufenen Bürger in die ständigen Kommissionen,
- weitere mit der Veränderung der territorialen Gliederung verbundene Fragen.

Berlin, den 29. Juni 1987

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. E i c h l e r * 1

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Beendigung der Tätigkeit der Kreisgerichte
Kalbe/Milde und Tangerhütte sowie die Weiterführung
der Tätigkeit der gewählten Richter
und Schöffen dieser Gerichte
vom 29. Juni 1987**

1. Die Kreisgerichte Kalbe/Milde und Tangerhütte stellen mit Wirkung vom 31. Dezember 1987 im Zusammenhang mit der Auflösung der Kreise Kalbe/Milde und Tangerhütte ihre Tätigkeit ein.
2. Die bei den Kreisgerichten Kalbe/Milde und Tangerhütte anhängigen Gerichtsverfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich am 31. Dezember 1987 befinden, auf die entsprechend der territorialen Neugliederung zuständigen Kreisgerichte Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Stendal oder Wolmirstedt über.
3. Die Richter üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl bei dem Kreisgericht aus, dem sie zugeordnet wurden.
4. Die für die Kreisgerichte Kalbe/Milde und Tangerhütte gewählten Schöffen setzen ab 1. Januar 1988 ihre Tätigkeit bei den Kreisgerichten Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Stendal oder Wolmirstedt fort. Maßgeblich dafür ist die territoriale Zuordnung der Stadt bzw. Gemeinde, in der die Schöffen auf Versammlungen der Werktätigen gewählt worden sind.

Berlin, den 29. Juni 1987

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. E i c h l e r

**Verordnung
über den Export von speziellen Chemikalien,
die für friedliche Zwecke bestimmt sind,
aber für die Herstellung
von chemischen Waffen geeignet sind
— Verordnung über den Export
spezieller Chemikalien —**

vom 25. Juni 1987

Im Interesse der Nichtweiterverbreitung von chemischen Waffen wird für den Export von speziellen Chemikalien folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung regelt die Genehmigungspflicht und die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zum Export von Chemikalien, die für friedliche Zwecke bestimmt sind, aber für die Herstellung von chemischen Waffen eingesetzt werden können. Diese Chemikalien werden in dieser Verordnung als spezielle Chemikalien bezeichnet und sind in der Anlage aufgeführt.

§ 2

(1) Internationale Wirtschaftsverträge über den Export von speziellen Chemikalien bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Minister für Außenhandel. Die Erteilung der Genehmigung ist Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der internationalen Wirtschaftsverträge.

(2) Erteilte Genehmigungen können bei Wegfall ihrer Grundlagen jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Die Genehmigung von internationalen Wirtschaftsverträgen über den Export von speziellen Chemikalien wird nur erteilt, wenn:

1. im Vertrag der Verwendungszweck von speziellen Chemikalien eindeutig bestimmt ist und damit die ausschließliche Verwendung für friedliche Zwecke gewährleistet erscheint oder im Vertrag der Käufer ausdrücklich zusichert, daß die speziellen Chemikalien ausschließlich für friedliche Zwecke verwendet werden und
2. eine Erklärung des zuständigen staatlichen oder gleichgestellten Organs des Importlandes vorliegt, in der bescheinigt wird, daß die speziellen Chemikalien ausschließlich und vollständig für friedliche Zwecke eingesetzt werden und
3. der Reexport oder eine anderweitige Weitergabe an Dritte vertraglich ausgeschlossen ist oder die Voraussetzungen gemäß § 5 vorliegen.

§ 4

Auf die im § 3 Ziff. 2 genannte Erklärung kann verzichtet werden, wenn das zuständige staatliche oder gleichgestellte Organ des Importlandes nachweist, daß sich dieses Land völkerrechtlich bindend verpflichtet hat, chemische Waffen weder zu entwickeln, herzustellen, anderweitig zu erwerben, weiterzugeben, zu lagern noch anzuwenden.

§ 5

Der Minister für Außenhandel hat das Recht, Genehmigungen zum Reexport oder zur anderweitigen Weitergabe von speziellen Chemikalien an Dritte zu erteilen. Diese Genehmigung wird jedoch nur erteilt, wenn vom Käufer zugesichert wird, daß beim Reexport oder bei einer anderweitigen Weitergabe die Anforderungen gemäß den §§ 3 und 4 nachweislich erfüllt sind.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Außenhandel. Er kann in Durchführungsbe-